



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Land- und Stadtkreise
- untere Forstbehörden -

FBZ Königsbronn
FAZ Mattenhof
FBZ Karlsruhe

FMB Ochsenberg
FMB Schrofel
FMB St. Peter

Staatsklänge
Haus des Waldes

FVA Baden-Württemberg.

nachrichtlich:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Referat 36
Stabsstelle Zentrale Sachbearbeitung
HPR MLR
Finanzministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik, Groß-Umstadt
IG BAU, Regionalbezirk Stuttgart
Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, Stuttgart
Datenzentrale Baden-Württemberg, Stuttgart
Landkreistag B.-W.
Städtetag B.-W.

 Anpassung der Motorsägenentschädigung zum 01.01.2012

Anlagen

Berechnung der Motorsägenentschädigung für Waldarbeiter im TV-Forst
Preisspiegel Alkylatbenzin für die Motorsägenentschädigung im TV-Forst
Berechnung der Motorsägenentschädigung für Waldarbeiter im TVöD-Wald BaWü

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die „Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung“ in der Fassung vom 18.06.2009 sehen in § 5 Absatz 2 eine

Fachbereich **ForstBW**
Waldarbeit

Tübingen 06.12.2011

Name Armin Walter

Durchwahl 07071 602-407

Aktenzeichen 84/0382.9

(Bitte bei Antwort angeben)

halbjährliche Überprüfung des Entschädigungsbetrags für den Sonderkraftstoff vor. Die Neufestsetzung erfolgt zum 01. Januar und zum 01. Juli eines Jahres.

1. Motorsägenentschädigung nach TV-Forst (Waldarbeiter des Landes)

Zwischen den Tarifparteien ist bislang keine Einigung über die Methodik zur Herleitung eines bundeseinheitlichen Entschädigungsbetrags für den Sonderkraftstoff erfolgt. Bis auf weiteres wird deshalb der vom FBZ Königsbronn ermittelte Landeswert verwendet. Die Preisübersicht der Anbieter ist der Anlage zu entnehmen.

Motorsägenentschädigung (Alkylatbenzin)	bisher	ab 01.01.2012
je MS-Betriebsstunde	7,95 €	7,99 €

Die Verwendung von Normalbenzin ist aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes seit dem 01.01.2008 nicht mehr vorgesehen!

2. Motorsägenentschädigung nach TVöD-Wald BaWü (kommunale Waldarbeiter)

Gemäß § 23a Absatz 1 Satz 4 TVöD-Wald BaWü richtet sich die Höhe der Motorsägen- und Werkzeugentschädigung ebenfalls nach der jeweils gültigen „Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägen- und Werkzeugentschädigung“ zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Abweichend davon wird jedoch der Entschädigungsbetrag für den Sonderkraftstoff gesondert vereinbart. Bis zu einer solchen tarifvertraglichen Vereinbarung wurde der Entschädigungsbetrag auf 2,78 Euro/Liter festgeschrieben.

Die Motorsägenentschädigung bleibt somit ab 01.01.2012 unverändert.

Motorsägenentschädigung (Alkylatbenzin)	bisher	ab 01.01.2012
je MS-Betriebsstunde	7,87 €	7,87 €

Für Kommunen, die Arbeiten im EST (Anlage B zum TVöD-Wald BaWü) ausführen, sind in den Tarifstammdaten von FOKUS 2000 folgende Werte hinterlegt:

Motorsägenentschädigung (Alkylatbenzin)	bisher	ab 01.01.2012
MS-Geldfaktor je Minute MS-Vorgabezeit	13,12 Cent	13,12 Cent

3. Lagerung und Transport von Alkylatbenzin

Die logistischen Voraussetzungen zum Bezug von Alkylatbenzin sind landesweit flächendeckend geschaffen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, Alkylatbenzin zu beziehen. Sowohl die direkte Belieferung der Kunden als auch der Bezug über lokale Händler haben sich in der Praxis bewährt.

Eine besonders geeignete Möglichkeit ist die Absprache der Abnahme eines Halbjahres- oder Jahresbedarfs zum Preis für Großgebilde mit einem lokalen Händler. Dieser lagert eine ausreichende Menge Alkylatbenzin zwischen und die Waldarbeiter holen jeweils ihren Wochenbedarf zum Preis für Großgebilde.

IV Verpflichtung

Die unteren Forstbehörden werden gebeten sicher zu stellen, dass im Staatswald beschäftigte Waldarbeiter ausschließlich Alkylatbenzin zum Betrieb von Motorsägen und ähnlichen motorgetriebenen Geräten (z.B. Freischneider, Pflanzfuchs) verwenden. Es wird den Kreisen empfohlen, die bei Ihnen beschäftigten Waldarbeiter auf geeignete Weise auf die Verpflichtung hinzuweisen.

Die Ausführungen für die unteren Forstbehörden gelten für die sonstigen Dienststellen von ForstBW sinngemäß entsprechend.

Den körperschaftlichen und privaten Waldbesitzern wird empfohlen, auf gleiche Weise zu verfahren.

gez. Dietz